



AVECO Holding Aktiengesellschaft

Frankfurt am Main

ISIN DE0005857106 (WKN 585 710)

Kraftloserklärung der unrichtig gewordenen, auf den Inhaber lautenden Stammaktienurkunden

Die ordentliche Hauptversammlung vom 31. August 2007 der AVECO Holding Aktiengesellschaft (nachfolgend "AVECO" oder "Gesellschaft" genannt) hat u.a. den Beschluss gefasst, das bestehende Grundkapital der Gesellschaft von auf den Inhaber lautenden Stückaktien in auf den Namen lautende Stückaktien umzuwandeln. Die entsprechende Satzungsänderung wurde am 27. September 2007 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen. Das Grundkapital in Höhe von EURO 15.600.000,00 ist nach der Satzung in 600.000 auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist satzungsgemäß ausgeschlossen. Die Gesellschaft kann mehrere Aktien in einer Urkunde verbriefen.

Durch die Umwandlung der auf den Inhaber lautenden Stückaktien in auf den Namen lautende Stückaktien sind die bislang ausgegebenen auf den Inhaber lautenden Aktienurkunden unrichtig geworden.

Durch dreimalige Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger vom 20. März 2009, vom 17. April 2009 und vom 14. Mai 2009 haben wir die Aktionäre unserer Gesellschaft unter Androhung der Kraftloserklärung aufgefordert, über ihre depotführenden Institute die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der AVECO Holding Aktiengesellschaft bis zum 22. Juni 2009 zum Umtausch anzumelden.

Die zum Umtausch angemeldeten, auf den Inhaber lautenden Stückaktien wurden von den depotführenden Instituten in die separate ISIN DE000A0XFQF4 / WKN A0XFQF umgebucht und verblieben bis zum Vollzug des Aktienumtausches im Depot

der Aktionäre. Im Rahmen des Vollzugs des Aktienumtausches wurden für die zum Umtausch angemeldeten, in Girosammelverwahrung befindlichen auf den Inhaber lautenden Stückaktien auf den Namen lautende Stückaktien in effektiven Einzel- oder Sammelurkunden ausgegeben, welche die Aktionäre entweder selbst in Eigenverwahrung oder bei einem depotführenden Institut in Streifbandverwahrung halten können.

Sämtliche bis jetzt noch nicht zum Umtausch angemeldeten auf den Inhaber lautenden, unrichtig gewordenen Stückaktien werden hiermit gemäß § 73 AktG für kraftlos erklärt.

Die erforderliche Genehmigung ist durch Beschluss vom 17. März 2009 des Amtsgerichts Frankfurt am Main erteilt worden.

Die Girosammelverwahrung für die bisherigen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (ISIN DE0005857106 / WKN 585710) bei der Clearstream Banking AG ist erloschen.

Anstelle der für kraftlos erklärten, auf den Inhaber lautenden Stückaktien sind effektive, auf den Namen lautende Stückaktien bei der AVECO Holding Aktiengesellschaft, Kennedyallee 76, 60596 Frankfurt am Main, hinterlegt und werden zu Gunsten der berechtigten Aktionäre bereitgehalten. Die Aktionäre, deren Aktien für kraftlos erklärt wurden und deren Aktieneigentum deshalb nicht mehr als Wertpapier verbrieft ist, werden gebeten, sich umgehend mit der Gesellschaft unter oben stehender Adresse in Verbindung zu setzen und sich gegen Entgegennahme der bereit gehaltenen effektiven auf den Namen lautenden Stückaktien im Aktienregister eintragen zu lassen und der Gesellschaft die für die Führung des Registers erforderlichen Angaben (soweit eine natürliche Person eingetragen werden soll, Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift; soweit eine juristische Person eingetragen werden soll, Firma, Geschäftsanschrift und Sitz; in jedem Fall Anzahl der gehaltenen auf den Namen lautenden Stückaktien) zu übermitteln. Sie haben hierbei ihr Aktieneigentum in geeigneter Form nachzuweisen (z.B. mit Depotauszug vom 8. Juli 2009 (Datum der Bekanntmachung der Kraftloserklärung) und Zusicherung, dass das Aktieneigentum seitdem nicht durch Abtretung weiter übertragen wurde).

Frankfurt am Main, den 8. Juli 2009

Der Vorstand